



Bewilligung von gelben Gefahrenlichter

Fahrzeughalter/in

Name Vorname

Strasse und Nr.

PLZ Wohnort

Telefonnummer E-Mail

Fahrzeug

Fahrzeugmarke, Fahrzeugtyp Fahrzeugart

Stammnummer Kontrollschild **ZH**

Fahrgestellnummer (Chassis)

Verwendungs- und Einsatzzweck der gelben Gefahrenlichter

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass der Einsatz die Bedingungen in Art. 110 Abs. 3 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge und die Weisungen des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern vom 16. April 2018 erfüllt.

Gemäss Weisung des UVEK:

- | | |
|--|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1.1 | <input type="checkbox"/> 1.6.1 a |
| <input type="checkbox"/> 1.2.1 | <input type="checkbox"/> 1.6.1 b |
| <input type="checkbox"/> 1.2.2 a bis e | <input type="checkbox"/> 1.6.1 c |
| <input type="checkbox"/> 1.2.2 f | <input type="checkbox"/> 1.6.1 d |
| <input type="checkbox"/> 1.3 | <input type="checkbox"/> 1.7 a |
| <input type="checkbox"/> 1.4 | <input type="checkbox"/> 1.7 b |
| <input type="checkbox"/> 1.5 | |

Bemerkungen Verwendungszweck

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift
Fahrzeughalter/in

Bitte Rückseite beachten



Fachwerkstatt

Firmenname

Strasse und Nr.

PLZ Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Sichtwinkel

Die Hauptstrahlrichtung der gelben Gefahrenlichter muss aus jeder Entfernung zwischen 10 und 50 Metern in einer Höhe zwischen 1 und 2 Metern, den gesamten Bereich rund um das Fahrzeug abdecken – oder von vorne und von hinten bei einem horizontalen Winkel von je 20° beidseitig der vertikalen Längsmittlebene des Fahrzeugs.

Können die Sichtwinkel mit einem Gefahrenlicht nicht abgedeckt werden, sind zusätzliche Gefahrenlichter anzubringen, maximal 4 Stück.

Müssen aufbaubedingt Gefahrenlichter der Kategorie XA oder HTA verbaut werden, z.B. Fahrzeughöhe 4 Meter, so ist dies dem Strassenverkehrsamt zu melden. Das Fahrzeug wird zu einer Fahrzeugprüfung aufgeboten.

Anzahl gelber Gefahrenlichter:

	JA	NEIN
Werden die Sichtwinkel gemäss der geltenden ASTRA-Weisung eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das gelbe Gefahrenlicht demontierbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Kontrolllicht für das gelbe Gefahrenlicht für den Fahrzeugführer vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Kennzeichnung der gelben Gefahrenlichter gemäss UNECE-R Nr. 65 bzw. EG vorhanden, Genehmigungszeichen TA1 oder TA2?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum (TT.MM.JJJJ)

Firmenstempel und Unterschrift

Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern:
http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2018-04-19_2688_d.pdf

VTS Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe b:
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950165/index.html#a110>

Kennzeichnung der Lichter:
<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/homologation/formulare-und-wegleitungen/diverse-formulare-und-wegleitungen.html>

Sie müssen dieses Gesuch vollständig ausfüllen und zusammen mit dem Fahrzeugausweis bzw. Prüfungsbericht 13.20 A an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich senden.

**Wird durch das Strassenverkehrsamt ausgefüllt**

Gesuch geprüft und bewilligt:

 Ja Nein **Fahrzeugprüfung erforderlich** Ziffer 110

Ort, Datum (TT.MM.JJJJ)

Stempel / Unterschrift Verkehrsexperte